

Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffend die Kurierdienstleistungen

Firma Cobra GmbH
Wach.-und Sicherheitsdienst – Kurierdienste

Kassebohrer Weg 11-12
D-18055 Rostock

Nachfolgend - Auftragnehmer - genannt



1.1 Die Berechnung der Aufträge erfolgt nach der jeweils gültigen Preisliste oder nach Einzelabsprache. Bei Einzelabsprachen und Sonderpreisen ist der vereinbarte Preis auf dem Auftrag zu vermerken, soweit kein schriftlicher Vertrag besteht.

1.2 Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig. Im Falle des Verzuges werden ab dem 2. angefangenen Monat 1% Verzugszinsen berechnet. Ab der zweiten Mahnstufe werden für jede Mahnung 2,50 € Kosten berechnet. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist unzulässig, soweit es sich nicht um unbeschränkte und rechtskräftige Forderungen handelt.

1.3 Der Auftragnehmer bestimmt Art und Wege des Transportes entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers. Im Rahmen des Auftrags können andere Transporteure oder Unternehmer mit dem Transport der Sendung beauftragt werden.

1.4 Von der Beförderung ausgeschlossen sind Wertgegenstände, Waren deren Beförderung besondere Einrichtungen erfordern, gefährliche Güter für die Dokumentations- oder kennzeichnungspflicht besteht. Werden derartige Güter ohne Hinweis übergeben, so haftet der Auftraggeber auch ohne Verschulden für jeden daraus entstandenen Schaden. Die Inhaltserklärung des Auftraggebers ist für den Auftragnehmer verbindlich.

1.5 Vom Transport ausgeschlossen sind alle dem Beförderungsverbot nach § 2 des Postgesetzes unterliegende Sendungen.

1.6 Jede Sendung muss handelsüblich sicher verpackt sein und mit einer Versandadresse versehen sein. Die Versandadresse muss ordnungsgemäß an der Sendung befestigt sein. Sendungen, die nach dem Ermessen des Auftragnehmers unzulänglich verpackt sind, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

1.7 Bei Auftragserteilung informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer über das Gewicht und die Abmessungen des Transportgutes. Mehraufwand (z.B. 2. Anfahrt) wegen ungenauer oder weggelassener Angaben über Abmessungen und Gewichte stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Rechnung.

1.8 Die Auslieferung von Sendungen erfolgt nur an den Empfänger oder den zur Annahme der Sendung berechtigten Beauftragten oder an sonstige Personen, von denen nach den Umständen angenommen werden kann, dass sie zur Annahme berechtigt sind.

1.9 Sollte eine Sendung falsch adressiert sein oder aus anderen Gründen unzustellbar sein, so wird der Auftragnehmer neue Weisung vom Auftraggeber einholen, ggf. die Sendung an den Absender zu dessen Lasten zurücktransportieren.

2.0 Ansprüche wegen etwaigem Verlust oder Beschädigungen einer Sendung verjähren nach sechs Monaten.

2.1 Der Auftragnehmer hat für die von ihm übernommenen Transporte eine Verkehrshaftungs- Versicherung abgeschlossen. Die Haftung des Auftragnehmers wird auf den Umfang dieser Versicherung beschränkt sofern der Auftragnehmer nicht wegen Vorsatz oder grob Fahrlässig haftet. Der Umfang des Versicherungsschutzes beträgt 8,33 S.Z.R. nach dem Versicherungsvertrag. Diese entspricht ca. 9,00 €uro je Kg Rohgewicht des Transportgutes. Dieser Versicherungsschutz gilt für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Für die Beförderung von und nach anderen Ländern beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Bestimmungen wie z.B. CMR oder dem Warschauer Abkommen.

2.2 Eine Haftung für die Lieferverzögerung ist nur dann begründet wenn die Einhaltung des Liefertermins vom Auftragnehmer nach Auftragsingang schriftlich bestätigt wird.

2.3 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei Verlust, Beschädigungen oder Verzögerung von allen Ansprüchen Dritter einschließlich eigener Versicherer freistellen, die über die vom Auftragnehmer im Rahmen dieser Beförderungsbedingungen zugestandene Haftung hinausgehen würden.

2.4 Tritt ein Schadensfall ein, dass voraussichtlich zu einem Ersatzanspruch führen wird, so ist der Auftragnehmer unverzüglich zu unterrichten. Im Schadensfall sind folgende Belege unverzüglich (3 Tage) zur Weitergabe an die Versicherung beizubringen: a) Versandbeleg mit Schadensvermerk, b) Originalrechnung für das vom Schaden betroffene Gut, c) Versicherungserklärung des Absenders und Empfängers.

2.5 Sollte eine der Bestimmungen der Beförderungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt ersatzweise die entsprechende Bestimmung aus dem HGB und für den grenzüberschreitenden Verkehr die "CMR" in Kraft.

2.6 Als Gerichtsstand gilt - soweit gesetzlich zulässig - der Sitz des Auftragnehmers. Zusätzliche Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie auf dem Versandbeleg schriftlich vereinbart worden sind.

Rostock den 01.01.2008